

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Laudenbach vom 24.07.2020**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 17. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 44 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Vorauszahlungen

Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.3, 15.6., 15.9. und 15.12. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächstmöglichen Vorauszahlungstermin.

§ 2

§ 45 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 15.3., 15.6., 15.9. und 15.12. fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.